



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANČES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMIOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 46/07

11. Juli 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-170/06

Alrosa Company Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR
NICHTIG, MIT DER DIE VON DE BEERS ANGEBOTENE
VERPFLICHTUNGSZUSAGE, JEDEN BEZUG VON ROHDIAMANTEN VON
ALROSA EINZUSTELLEN, FÜR BINDEND ERKLÄRT WURDE**

*Dass ein Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt Verpflichtungszusagen angeboten hat,
entbindet die Kommission nicht von der Verpflichtung, ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen*

Die russische Gesellschaft Alrosa Company Ltd und die Gesellschaft luxemburgischen Rechts De Beers sind auf dem Weltmarkt für Herstellung und Lieferung von Rohdiamanten tätig und nehmen dort den ersten und den zweiten Platz ein.

Im Jahr 2002 teilten sie der Kommission einen für fünf Jahre geschlossenen Handelsvertrag mit, mit dem sich Alrosa verpflichtete, De Beers Rohdiamanten im Wert von 800 Millionen USD pro Jahr zu liefern.

Aufgrund dieser Mitteilung leitete die Kommission zwei Verfahren ein, von denen eines auf Art. 81 EG gestützt war und das andere auf Art. 82 EG. Das erstgenannte Verfahren richtete sich gegen beide Gesellschaften, das zweite nur gegen De Beers.

Im Dezember 2004 boten Alrosa und De Beers der Kommission gemeinsame Verpflichtungszusagen über die schrittweise Reduzierung der Veräußerungen von Rohdiamanten von Alrosa an De Beers an, wonach der Verkaufswert von 700 Millionen USD im Jahr 2005 auf 275 Millionen USD im Jahr 2010 gesenkt und anschließend auf dieses Niveau begrenzt bleiben sollte. Eine Mitteilung über diese Verpflichtungszusagen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und 21 interessierte Dritte haben dazu gegenüber der Kommission Stellung genommen.

Am 25. Januar 2006 bot De Beers der Kommission im Rahmen des nach Art. 82 EG eingeleiteten Verfahrens individuell neue Verpflichtungszusagen dahin gehend an, dass sie nach einer Phase der schrittweisen Reduzierung in den Jahren 2006 bis 2008 ab 2009 endgültig keine Rohdiamanten mehr von Alrosa beziehen werde.

Am 26. Januar 2006 forderte die Kommission Alrosa auf, zu den von De Beers angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen, und übermittelte ihr bei dieser Gelegenheit nicht vertrauliche Kopien der Stellungnahmen der 21 interessierten Dritten zu den gemeinsamen Verpflichtungszusagen von Dezember 2004.

Am 22. Februar 2006 erließ die Kommission nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 eine förmliche Entscheidung¹, mit der die von De Beers im Januar 2006 angebotenen individuellen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden.

Mit seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht diese Entscheidung der Kommission für nichtig.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass **von Unternehmen angebotene Verpflichtungszusagen erst durch eine Entscheidung der Kommission rechtsverbindlich werden.**

Sodann führt das Gericht aus, dass **die Kommission über ein Ermessen verfügt, wenn sie entsprechend der ihr mit der Verordnung Nr. 1/2003 eingeräumten Befugnis entscheidet**, ob sie die von den betroffenen Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt und dazu eine Entscheidung nach Art. 9 erlässt oder nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vorgeht, der die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags verlangt. In beiden Fällen ist **die Kommission deswegen** aber unabhängig von dem freiwilligen Charakter der von den betroffenen Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen und den Besonderheiten des Verfahrens nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 **nicht von der Verpflichtung befreit, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten.**

Da es sich bei der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme um eine objektive Kontrolle handelt, sind die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf das von dem Organ verfolgte Ziel zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ist das Gericht der Ansicht, dass das absolute Verbot jeder Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien ab 2009 offensichtlich unverhältnismäßig ist und dass nur außergewöhnliche Umstände wie insbesondere eine eventuelle gemeinsame beherrschende Stellung die Aufhebung der Vertragsfreiheit der Parteien rechtfertigen würden. Im vorliegenden Fall hat die Kommission ihre Entscheidung jedoch ausschließlich auf die beherrschende Stellung von De Beers gestützt.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass sich die Kommission damit begnügt hat, die von De Beers angebotenen Verpflichtungszusagen als solche zu akzeptieren, ohne andere Lösungen in Betracht zu ziehen, bei denen die Vertragsfreiheit der Parteien eher gewahrt bliebe.

Ergänzend stellt das Gericht fest, dass Alrosa ein **Recht** darauf hatte, **zu den individuellen Verpflichtungszusagen angehört zu werden, die De Beers** im Rahmen des nur gegen sie eingeleiteten Verfahrens **angeboten hatte**. Unter den vorliegenden Umständen hatte Alrosa nicht die Möglichkeit, von diesem Recht in vollem Umfang Gebrauch zu machen, auch wenn sich die Auswirkungen dieser Unregelmäßigkeit auf die Entscheidung der Kommission nicht eindeutig nachweisen lassen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

¹ Entscheidung 2006/520/EG der Kommission vom 22. Februar 2006 in einem Verfahren nach Art. 82 EG und Art. 54 EWR (Sache COMP/B-2/38.381 – De Beers).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, CS, ES, DE, EN, FR, HU, PL, PT,
RO, SK, SL.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-179/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung sind verfügbar über den von der Europäischen
Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst*

*EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*